



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der Bundesarbeitskammer

Antrag Nr. 23

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 171. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 2. Dezember 2021

MEHR RECHTE UND SCHUTZ FÜR KREDITNEHMER:INNEN IN DER NOVELLE ZUR VERBRAUCHERKREDIT-RICHTLINIE

Die EU-Kommission hat im Juli 2021 eine Revision der Verbraucherkredit-Richtlinie vorgelegt, in der einige Neuerungen vorgesehen sind. Es gibt einige zentrale Punkte, die aus der Sicht der AK nachgebessert werden sollten.

Die Geld- und Kapitalmarktzinssätze - und damit auch die Kreditzinsen - sind zwar auf einem Tiefstand. Aber das sollte Konsument:innen nicht dazu verleiten, unbedacht Kredite mit variabler Verzinsung aufzunehmen. Sie könnten in Zukunft erheblich ansteigen und Konsument:innen vor nicht erwarteten hohen Kosten stehen. Die von der BAK vorgeschlagenen Maßnahmen vor allem zur Kreditwerbung und den vorvertraglichen Kreditinformationen dienen dem Schutz der Konsument:innen in der Phase vor Abschluss eines Kredites. Die Transparenz der Kreditkosten und auch der teuren oft mitverkauften Kreditversicherungen soll weiter erhöht und der Vergleich von mehreren Kreditangeboten dadurch erleichtert werden.

Forderungen:

- **Verbesserte Informationspflichten der Banken vor Vertragsabschluss**
Die AK fordert, dass die Informationen der neu vorgesehenen „Europäischen Standardübersicht“ an den Beginn des bisher schon vorgesehenen vorvertraglichen Informationsformulars gerückt werden. Damit kann vermieden werden, dass zwei Informationsdokumente ausgehändigt werden müssen und KonsumentInnen können auf einen Blick den wesentlichen Inhalt eines Kreditproduktes bzw -vertrages erfassen.
- **Präzisere Vorschriften für die Kreditwerbung**
Die derzeit bestehende Regulierung für die Zahlenwerbung (zB in Werbeinseraten) ist nicht ausreichend. **Das vorgesehene repräsentative Beispiel mit Konditionen eines „Musterkredites“ befindet sich im Regelfall in einem kleingedruckten Fußnotentext eines Werbeinserates.** Das führt dazu, dass diese Informationen – egal, ob es sich um ein Zeitungsinserat oder eine Fernsehwerbung handelt – **nicht les- und wahrnehmbar sind.** Noch dazu wird meistens mit völlig unrealistischen niedrigen Lockzinsen und niedrigen Monatsraten geworben, die Normalverdiener niemals erhalten. Um den Regulierungszweck zu erreichen, erscheint es daher unumgänglich, dass herkömmliche Zahlenwerbung bei Krediten und Finanzierungsleasing nicht mehr erlaubt wird- **Zahlenwerbung soll nur mehr anhand der gesetzlichen Standardinformationen** möglich sein.

Dabei sollte im Unterschied zur bisherigen Regelung der effektive Jahreszins hervorgehoben werden. Zusätzliche Zahlenangaben über das repräsentative Beispiel hinaus wie die typischen „ab x %“, sollen nicht mehr erlaubt sein. Weiter plädiert die AK dafür, dass es für das repräsentative Beispiel europaweit vollharmonisierte Vorgaben im Sinn der in Deutschland praktizierten **Zwei-Drittel-Regelung** geben sollte.



Nur solche Zinssätze sollen beworben werden, von denen die Bank annimmt, dass mindestens zwei Drittel der in Folge abgeschlossenen Kreditverträge auch diesen beworbenen Zinssatz enthalten.

- **Strengere Bestimmungen zu den Gesamtkosten (Gesamtbetrag, Effektivzinssatz) eines Konsumkredites**

Die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass „freiwillig“ abgeschlossene Kreditversicherungen („Nebenleistungen“ eines Kredites) nicht in die Gesamtkosten einzurechnen sind. Die AK plädiert dafür, dass die dehnbare gesetzliche Bestimmung zu freiwilligen Vertragsabschlüssen bzw Nebenkosten des Kredites wegfällt und insbesondere Kreditversicherungen – **egal, ob freiwillig abgeschlossen oder von der Kreditgeberin verlangt – immer in den Effektivzinssatz bzw die Gesamtkosten einzurechnen sind**. Das bestehende Kriterium der freiwilligen Nebenleistungen ist nicht tauglich, weil der Grat zwischen offen ausgesprochener Verpflichtung und einer „Empfehlung“ durch die Bank viel zu schmal ist.

- **Erweiterung des 14-tägigen Rücktrittsrechtes**

Nach derzeitiger Rechtslage können Kreditnehmer:innen binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss vom Kreditvertrag zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht sollte auf weitere schutzbedürftige Personengruppen ausgeweitet werden. Um ein gleichgelagertes Schutzniveau wie bei Rücktritten von direkt bei Banken abgeschlossenen Kreditverträgen zu gewährleisten, sollte ein Rücktrittsrecht von Kreditvermittlungsverträgen eingeführt werden, das Verbraucher:innen einen kostenfreien Rücktritt ermöglicht. Weiters soll in der Verbraucherkredit-Richtlinie ein **Rücktrittsrecht für Bürg:innen, Pfandbesteller:innen und Garant:innen** eingeführt werden. Diese Gruppen sind ebenso, nämlich mindestens so schutzbedürftig, wie die Kreditnehmer:innen selbst. Geht es doch dabei um eine Haftung für fremde Schulden, die manchmal unüberlegt eingegangen wird ohne die Rechtsfolgen zu kennen, etwa wann die Haftung genau schlagend werden kann bzw dass sich dadurch auch die eigene Bonität verschlechtert.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich